



Lohnanfrage für entsandte Arbeitnehmende

Ausländische Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, müssen die Schweizer Löhne einhalten. Gilt für die Branche ein vom Bundesrat als allgemein verbindlich erklärter Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), geht die Lohnanfrage an die zuständige paritätische Kommission.

Bitte beachten Sie, dass Nacht- und/oder Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten ist. Es gibt generelle Ausnahmen für Betriebe, die auf Nacht- und Sonntagsarbeit angewiesen sind. Alle anderen Betriebe benötigen für die Nacht- und Sonntagsarbeit eine Bewilligung.

Arbeitgeber / Unternehmen

Firma			Strasse
Postfach		PLZ / Ort	Land
Kontaktperson		Telefon	E-Mail

Entsandte Arbeitnehmende in die Schweiz

Name	Vorname	Geburtsdatum	Erlerner Beruf	Angestellt als	Angestellt seit	Tätigkeit in der Schweiz	Einzuhaltender Lohn CHF *
------	---------	--------------	----------------	----------------	-----------------	--------------------------	---------------------------

Arbeitseinsatz in der Schweiz

Einsatzort / Objekt

Einsatzzeit / Entsendung von _____ bis _____

Bemerkungen

* Das Amt für Wirtschaft oder die zuständige paritätische Kommission bestimmen den orts- und branchenüblichen Lohn bzw. den Mindestlohn für den Einsatz im Kanton Bern und die deklarierte Tätigkeit. Wird der Arbeitnehmer kontrolliert und bei einer anderen Tätigkeit angetroffen, muss der einzuhaltende Lohn neu berechnet werden.